

# Sportverein Magstadt 1897 e.V.

## Abteilungsordnung: Tennisabteilung

---

### §1 Name und Geschäftsjahr

1. Die Abteilung führt den Namen „Tennisabteilung des SV Magstadt 1897 e.V.“
2. Die Abteilung führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins.
3. Die Abteilung ist über den Verein Mitglied im Württembergischen Landessportbund sowie Mitglied im Württembergischen Tennis-Bund e.V. (WTB).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck der Abteilung

1. Die Tennisabteilung beschäftigt sich mit der Ausübung des Tennissports im Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbereich.
2. Die Übungsgebiete der Abteilung liegen im Hobby- und Freizeitsport, sowie im Leistungssport.

### §3 Mitgliedschaft

1. Den Erwerb der Mitgliedschaft regelt § 4 der Vereinssatzung.
2. Die Zugehörigkeit zur **Tennisabteilung** setzt die Mitgliedschaft im SV Magstadt 1897 e.V. voraus.
3. Beendigung der Mitgliedschaft  
Der Austritt aus der Abteilung ist schriftlich an die Abteilungsleitung zum Ende des Kalenderjahres zu melden und wird zum 31.12. – nach Abgabe der Schlüssel - wirksam. Das Mitglied hat dabei zu erklären, ob es weiterhin dem SV Magstadt 1897 e.V. angehören will.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann von der Abteilungsleitung nach Anhörung beschlossen werden,
  - wenn gegen die Interessen der Abteilung verstoßen wird,
  - nach wiederholten Ermahnungen die Anordnungen der Übungsleiter und Aufsichtsführenden nicht befolgt werden und dadurch der Übungsbetrieb erheblich gestört wird.
  - das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Gegen den Beschluss der Abteilungsleitung kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Vorstand des Vereins einlegen.

Dieser entscheidet endgültig, auch über das Verbleiben beim Verein.

### § 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben nach § 6 der Satzung des Vereins und der Beitragsordnung einen Mitgliedsbeitrag an den SV Magstadt 1897 e.V. zu zahlen.

Die Abteilung kann gemäß § 6.4 der Satzung des Vereins, durch Beschluss der Abteilungsversammlung, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungen erheben. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung der Abteilung die dieser Abteilungsordnung als Anlage 1 angefügt ist.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

# Sportverein Magstadt 1897 e.V.

## Abteilungsordnung: Tennisabteilung

---

1. Für die Mitglieder sind die Abteilungsordnung und die Beschlüsse der Abteilungsorgane verbindlich.
2. Jedes Mitglied hat das Recht an Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
3. Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter und Platzwarte ist Folge zu leisten.

### § 6 Abteilungsorgane

Die Organe der Abteilungen sind:

- Die Abteilungsversammlung
- Die Abteilungsleitung

### § 7 Die Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung ist oberstes Organ der Abteilung. Sie wählt die Abteilungsleitung.
2. Die Abteilungsversammlung findet jährlich nach Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres, und zwar jeweils im ersten Halbjahr des Jahres, statt. Ausnahmen kann der Vereinsvorstand zulassen.
3. Die Einladung erfolgt mindestens 4 Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung durch Veröffentlichung im „Magstadter Mitteilungsblatt“, oder durch schriftliche Einladung. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per E-Mail.
4. Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme der Jahresberichte von Abteilungsleitung und Fachwarten
  - Entgegennahme des Kassenberichts und der Berichte der Kassenprüfer
  - Entlastung der Abteilungsleitung
  - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder der Abteilungsleitung
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Festsetzung der Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen und Dienstleistungspflichten
  - Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung und Auflösung der Abteilung
5. Die Abteilungsleitung kann außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn
  - es das Interesse der Abteilung erfordert oder
  - die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder, unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber der Abteilungsleitung, schriftlich verlangt wird.

### § 8 Die Abteilungsleitung

1. Die Abteilung wird geleitet von der Abteilungsleitung die sich wie folgt zusammensetzt:
  1. dem Abteilungsleiter
  2. dem/der Stellvertretende/n Abteilungsleiter/n
  3. dem Kassenwart

# Sportverein Magstadt 1897 e.V.

## Abteilungsordnung: Tennisabteilung

---

4. dem Schriftführer
  5. dem Sportwart
  6. dem Jugendwart
  7. dem Getränkewart
  8. dem Wirtschaftsführer
2. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden für die Dauer von 2 Jahren von der Abteilungsversammlung gewählt. (Dabei ist sicherzustellen, dass die Positionen 1, 4, 5, 7 in geraden und die Positionen 2, 3, 6, 8 in ungeraden Jahren zur Wahl stehen.)
  3. Aufgaben
    - Die Abteilungsleitung erledigt alle laufenden Abteilungsangelegenheiten. Sie ist außerdem für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Abteilungsordnung oder Weisungen geregelt sind. Der Vorstand des Vereins ist über alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung in Kenntnis zu setzen, Protokolle von Sitzungen/Versammlungen sind ihm auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
    - Der Abteilungsleitung obliegt:
      - Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan oder Ablehnung.
      - Die Beschlussfassung über alle fachlichen Angelegenheiten, einschließlich abteilungsinterner verbindlicher Weisungen.
  4. Abteilungsversammlung, Übungsleiter und Abteilungsleitung werden vom Abteilungsleiter nach Bedarf einberufen und geleitet.
  5. Die Abteilungsleitung kann zur Regelung der internen Abläufe der Abteilung Aufgaben und Zuständigkeiten festlegen und schriftlich niederlegen.
  6. Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung im Hauptausschuss des Vereins, bei Abwesenheit dessen Stellvertreter.

### § 9 Änderung der Abteilungsordnung

1. Änderungen der Abteilungsordnung können nur mit der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Änderungen der Abteilungsordnung müssen vom Gesamtvorstand des Vereins genehmigt werden und dürfen der Vereinssatzung nicht entgegenstehen.

### § 10 Sinngemäße Anwendung der Vereinssatzung

In allen weiteren Angelegenheiten ist sinngemäß nach Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verfahren. In Zweifelsfällen ist der Vorstand des Vereins zu befragen.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 10. April 2022 beschlossen.